

**Ärztegesellschaft Baselland
EHRENRAT**

Herrn
Dr. med. Tobias Eichenberger
Präsident der Ärztegesellschaft
Baselland
Hammerstrasse 35
4410 Liestal

4460 Gelterkinden, 12. 10. 2012

Ärztliche Suizidhilfe : Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der Standeskommission gestellt durch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW gegen Frau Dr. med. Erika Preisig

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 25.5.2012, haben Sie an uns ein Schreiben der SAMW vom 14.5.2012 weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung und allenfalls Einleitung eines Verfahrens gegen Frau Dr. med. Erika Preisig, Biel-Benken, Mitglied der Ärztegesellschaft Baselland.

Anlass für die in diesem Antrag genannten Beschuldigungen war einerseits die Schilderung der Freitodbegleitung eines langjährigen hausärztlichen Patienten ohne Inanspruchnahme einer der bestehenden Organisationen durch Frau Dr. Preisig in der Schweizerischen Ärztezeitung 2011; 92 : 41. Andererseits war es die Gründung des Vereins LIFECIRCLE mit der zugehörigen Stiftung SPIRIT, eine Stiftung, welche Freitodbegleitung anbietet.

Im Einzelnen wirft die SAMW Frau Dr. Preisig in folgenden Punkten Missachtung der Standesordnung FMH vor:

- Sie handelt nicht aus einem Gewissenskonflikt heraus; eine klare Rollentrennung "Ärztin/Sterbebegleiterin" findet nicht statt.
- Sie beschränkt sich bei der Suizidhilfe ausdrücklich nicht auf das Lebensende.
- Zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist nur **eine** Person vorgesehen

- Sie beurteilt die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches mittels zweier Gespräche im Abstand von zwei Tagen.
- Gemäss Erfahrungsbericht hat sie zudem den Totenschein eigenhändig ausgestellt.

Die Bestimmungen, auf welche sich die Anklagepunkte beziehen, sind in den "Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW : Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende" vom 25.11.2004 enthalten, die integrierender Teil der Standesordnung FMH sind. Zum Teil sind sie aber auch nur in der "Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der SAMW : Probleme bei der Durchführung von ärztlicher Suizidhilfe" vom 20.1.2012 aufgeführt.

Wie im Reglement für den Ehrenrat vorgesehen, wurde Frau Dr. Preisig vom Ehrenrat aufgefordert, ihre Vernehmlassung zu den Beschuldigungen einzureichen. Nach einer ersten Diskussion im Ehrenrat wurde Frau Dr. Preisig noch um ergänzende Angaben gebeten. Ausserdem führte ein Mitglied des Ehrenrats ein persönliches Gespräch mit Frau Dr. Preisig.

Stellungnahme des Ehrenrats zu den einzelnen Vorwürfen :

1.a Frau Dr. Preisig handelt nicht aus einem Gewissenskonflikt heraus

Es ist für den Ehrenrat nicht vorstellbar, dass eine langjährige Hausärztin für eine Freitodbegleitung zur Verfügung stehen kann, ohne in einen schweren und belastenden Gewissenskonflikt zu kommen.

1.b Eine klare Rollentrennung "Ärztin/Sterbebegleiterin" findet nicht statt

Eine eigentliche Rollentrennung ist in den Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW nicht vorgeschrieben. Wir sind mit Frau Dr. Preisig der Ansicht, dass die Anwesenheit oder Beteiligung der vertrauten Ärztin als Sterbebegleiterin in diesen entscheidenden Minuten wertvoll und wichtig sein kann.

2. Sie beschränkt sich bei der Suizidhilfe ausdrücklich nicht auf das Lebensende

Im von Frau Dr. Preisig in der Schweiz. Ärztezeitung geschilderten Fall wäre allenfalls zu diskutieren, ob beim Zustand und beim Leiden des Patienten die Bedingung "das Lebensende nahe" erfüllt sein könnte. Gemäss Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der SAMW vom 20.1.2012 kann man davon ausgehen, "... wenn (der Arzt) aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gekommen ist, dass ein Prozess begonnen hat, der erfahrungsgemäss innerhalb von Tagen oder einigen Wochen zum Tod führt" . Aufgrund der Schilderung des Zustands des Patienten und des Verlaufs ist es naheliegend, dass das hier der Fall war.

Frau Dr. Preisig ist aber der festen Überzeugung, dass das Selbstbestimmungsrecht und die Freitodmöglichkeit auch für nicht terminale, unheilbar Schwerkranke und Leidende eine Option sein muss. Dies ist zwar heute schon möglich und für die

etablierten Sterbehilfeorganisationen ist es gängige Praxis. Einschränkungen bestehen nur für Mitglieder der FMH.

Diese Erweiterung für diese Gruppe von Patienten und Patientinnen gilt auch für die von Frau Dr. Preisig gegründete Stiftung SPIRIT.

“Schweres, krankheitsbedingtes Leiden“ als Grund dafür, dass aus ethischer Sicht Suizidbeihilfe geleistet werden darf, ist auch in der Stellungnahme 13/2006 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin des Bundesamtes für Gesundheit genannt.

3. Zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist nur eine Person vorgesehen

Beim in der Ärztezeitung geschilderten Fall beurteilten die Ärzte des Hildegard-Hospizes zusätzlich den Patienten und bestätigten die Urteilsfähigkeit am Austrittstag im Austrittsbericht.

Bei der Stiftung SPIRIT wird die Urteilsfähigkeit von zwei verschiedenen Ärzten geprüft. Bei der Neufassung der Informationsschrift über SPIRIT wird die Beurteilung der Urteilsfähigkeit durch Arzt oder Sterbebegleiter neu formuliert.

4. Sie beurteilt die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches mittels zweier Gespräche im Abstand von zwei Tagen

Gemäss Aufzeichnungen in der Krankengeschichte kam der Patient neun Monate vor seinem Tod mit seiner Ärztin auf die Möglichkeit einer Sterbebegleitung zu sprechen. Dies wiederholte sich später mehrmals, insbesondere ab Eintritt ins Hildegard-Hospiz drei Wochen vor seinem Tod. Diesen Wunsch äusserte er auch am Tag des Austritts gegenüber den Ärzten des Hospizes, was auch im Austrittsbericht vermerkt war.

5. Gemäss Erfahrungsbericht hat sie zudem den Totenschein eigenhändig ausgestellt

Gemäss Erfahrungsbericht erschien nicht nur die Polizei sondern auch die Staatsanwältin am Sterbeort. Diese autorisierte Frau Dr. Preisig ausdrücklich zum Ausstellen des Totenscheins. Frau Dr. Preisig erkundigte sich bei Prof. Dr. Dittmann, Chef der Gerichtsmedizin in Basel, ob dieses Procedere korrekt sei. Dieser bestätigte dies, und dass damit die Verantwortung von der Staatsanwaltschaft übernommen worden sei.

Schlussfolgerungen des Ehrenrats

Bei dem in der Schweiz. Ärztezeitung von Frau Dr. Preisig geschilderten Fall einer Freitodbegleitung kann höchstens von einer grenzwertigen Missachtung der Standesordnung FMH gesprochen werden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wäre wohl der Zeitraum von “einigen Wochen“ bis zum natürlichen Tod überschritten worden; aber der körperliche Verfall in den letzten Monaten war gemäss der Beschreibung unverkennbar. Das eigenhändige Ausstellen des Totenscheins war zwar formal ein

Fehler, ist aber durch die staatlichen Instanzen gebilligt oder sogar veranlasst worden.

Anders liegt der Sachverhalt bei der Erweiterung der Freitodbegleitung auf unheilbare Schwerkranke, die leiden, und die keine Aktivitätsmöglichkeiten mehr haben.

Frau Dr. Preisig schreibt dazu in ihrer Vernehmlassung: "Wenn ein Tetraplegiker, der einzig noch den Kopf bewegen kann, acht Jahre versucht hat, mit seinem Schicksal zurecht zu kommen und nun untherapierbare neuropathische Schmerzen noch zu den Lähmungen dazu kommen, diese immer schlimmer werden und er nur im sedierten Zustand seine Schmerzen ertragen kann, wenn mich nun dieser Mensch (keineswegs terminal) um eine Freitodbegleitung bittet, dann komme ich in einen Gewissenskonflikt, der mich nicht mehr schlafen lässt. Meine tiefe Menschlichkeit heisst mich, dem Leidenden diesen Wunsch zu erfüllen und ihm das Rezept für NAP auszustellen. Die Standesordnung verbietet mir dies aber. Ich möchte dazu sagen, dass ich es vor meinem eigenen Gewissen nicht verantworten kann, dass ich mich einer Standesordnung beugen muss, die das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im schwersten Moment des Lebens, im Moment des Abschiednehmens, einschränkt"

Frau Dr. Preisig verstösst deshalb bewusst gegen die Standesordnung.

Der Ehrenrat hat es bei dieser Situation nicht sinnvoll gefunden, eine der im Reglement für den Ehrenrat aufgeführten Sanktionen auszusprechen.

Wir geben auch zu bedenken, dass gegenwärtig die Diskussion über die Durchführung der Freitodbegleitung bei schweren, unheilbaren Krankheiten auch durch FMH-Mitglieder im Gang ist.

Frau Dr. Preisig sieht, dass sie im äussersten Fall nichts anderes tun könnte, als aus Ärztesgesellschaft und FMH auszutreten, was sie sehr bedauern würde.

Der Standpunkt des Ehrenrats zur gegenwärtigen Problematik lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es ist offensichtlich nicht möglich, einen gesellschaftlichen Konflikt mit juristischen Vereinsrichtlinien zu lösen. Wahrscheinlich ist es kontraproduktiv, die aus Überzeugung handelnden Suizidbeihilfe-Befürworter mit ihrer angeblichen Unmoral bekämpfen zu wollen. Es wäre sehr viel zielführender, wenn sich die beiden Lager ihrer Gemeinsamkeiten bewusst wären, nämlich dass sie dem Patienten dienen und womöglich Suizide vermeiden wollen. Dass für den letzten Schritt offenbar verschiedene Meinungen bestehen, ist legitim. Es ist auch legitim, dass jeder echte Missbrauch geahndet wird.

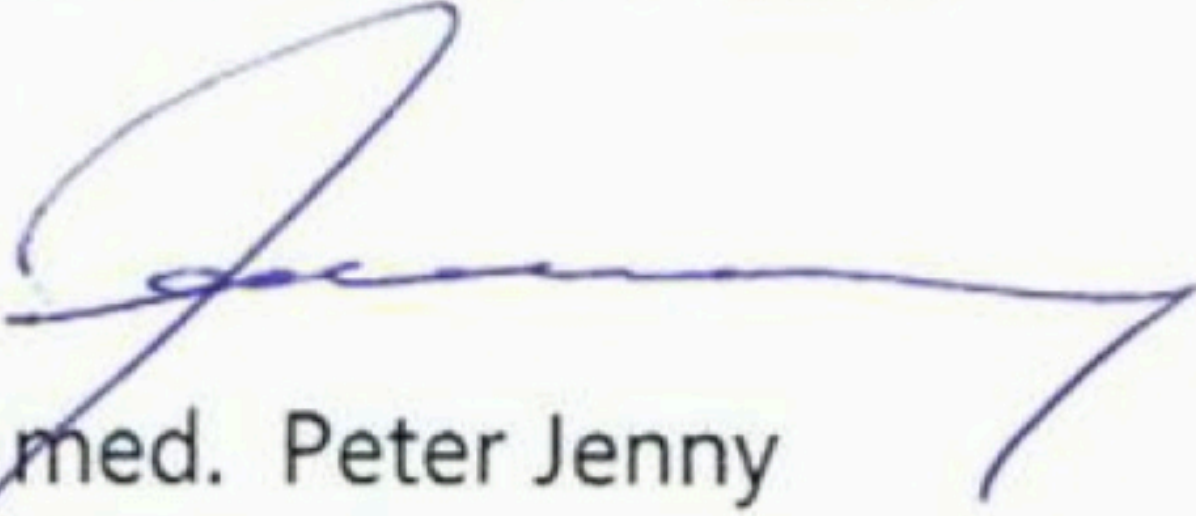
Es macht wenig Sinn, dem Arzt Massnahmen zu verbieten, wenn das Gleiche jedem anderen Bürger erlaubt ist.

Die Richtlinien der SAMW wurden durch Beschluss der Ärztekammer in unser Standesrecht rechtsgültig aufgenommen. Trotz Vernehmlassungen: eine echte

Basisdiskussion hat nicht stattgefunden, und es fand auch keine Urabstimmung statt.

Die Stimmen, die eine Änderung der Richtlinien fordern, können in der Ärztezeitung nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jenny', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. med. Peter Jenny
Präsident Ehrenrat

Kopie an : - Herrn F. Schwab
Geschäftsstelle Ärztegesellschaft BL
- Frau Dr. med. E. Preisig, Biel-Benken